

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail:

[gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch)

Luzern, 23. April 2024

Protokoll-Nr.: 428

## **Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie den Kantonsregierungen diverse Änderungsentwürfe zu Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Vorab weisen wir wiederholt darauf hin, dass die Komplexität der agrarpolitischen Instrumente und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone laufend zunimmt. Auch werden die Regelungen immer technischer und selbst für Spezialistinnen und Spezialisten – ganz zu schweigen für die betroffenen Branchen – immer weniger verständlich. Eine wichtige und zentrale Vereinfachung würde darin bestehen, wenn beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden – dies anstelle der quasi jährlichen «Nachjustierungen» mit einem allenfalls neuerlichen Anpassungsbedarf, der sowohl bei den betroffenen Landwirtinnen und Landwirten – die Unzufriedenheit in diesen Kreisen wird immer deutlicher und wahrnehmbarer (zuletzt mit zunehmenden Demonstrationen) –, aber auch bei den kantonalen Vollzugsstellen nachvollzogen werden muss. Damit verbunden sind nicht nur zusätzliche Aufwendungen, sondern letztlich allseits nicht unerhebliche Unsicherheiten.

Zudem gilt es in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die bereits seit Jahren anstehende und in Aussicht gestellte Bereinigung des Agrarrechts – welche Ungleichheiten beheben und den Vollzug ebenso vereinfachen würden – bislang nicht umgesetzt wurde, was wir jedoch als geboten erachten, bevor die Einführung immer neuer Regeln an die Hand genommen wird.

Vor diesem Hintergrund beurteilen wir das nun vorliegende landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024 als sehr kritisch und können dem gewählten Vorgehen wenig Positives abgewinnen. Hinzu kommt, dass aus Sicht unserer Fachstellen auch einzelne Anpassungsvorschläge nicht überzeugen, die entsprechenden detaillierten Änderungsanträge und -vorschläge lassen sich dem angefügten Antwortformular entnehmen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer grundsätzlichen Bedenken zum Vorgehen und der detaillierten Bemerkungen im Antwortformular und beantragen, dass die in Aussicht gestellte Bereinigung des Agrarrechts nun endlich und forciert in Angriff genommen wird.

Freundliche Grüße



Fabian Peter  
Regierungspräsident

Beilage:  
Antwortformular

## Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern
Datum / Date / Data	09.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) .....	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	18
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) .....	20
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) .....	29
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	30
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	31
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) .....	32
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	33
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) .....	34
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) .....	35
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) .....	36
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....	37
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	39
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) .....	40
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) .....	41
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	42
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) .....	43
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto .....	44
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare .....	46
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	48

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	49
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	53
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2).....	54
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100).....	55

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vorliegendes Formular fasst die Rückmeldungen der fachlich betroffenen Dienststellen, also der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (*lawa*), der Dienststelle Umwelt und Energie (*uwe*), der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (*DILV*) sowie des Veterinärdienstes (*VETD*) des Kantons Luzern zusammen. Von welcher Stelle die jeweilige Rückmeldung stammt, ist jeweils entsprechend mit dem Kürzel *lawa*, *uwe*, *DILV* oder *VETD* vermerkt.

*lawa*: Befürwortet wird die administrative Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und damit einhergehende Vereinfachungen des Vollzugs. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen allerdings ständig zu. Dazu erwähnen wir die neuen Bestimmungen zum Versicherungsschutz. Diese führen zu einem enormen Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassnahmen. Eine Vereinfachung für die Vollzugsbehörden ist dringend notwendig. Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an Grenzen. Es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Eine zentrale und administrative Vereinfachung würde auch darin bestehen, wenn beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden.

### **Versicherungsschutz – Nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko**

Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen.

### **Praxistaugliche Umsetzung der 3.5 % BFF-Regelung**

Wir begrüssen die Ausweitung der Anrechenbarkeit von BFF. Die bereits geleisteten Massnahmen der Bauernfamilien im Sinne der Biodiversität sind jedoch noch besser zu würdigen. Deshalb sind auch QII-Wiesen (extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum) in der Tal- und Hügelzone in die Berechnung zu integrieren.

### **Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen**

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Verbilligungen der Prämien von Ernteversicherungen wird gutgeheissen. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreichen notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen.

*uwe*: Die Rückmeldung stützt sich auf die Stellungnahme der KVU.

*DILV*: Die DILV nimmt aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen der Verordnungsrevisionen auf die Vollzugstätigkeit im Zusammenhang mit der Lebensmittelgesetzgebung lediglich zu Bio-Verordnung (910.18) und zur Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181) Stellung. Dabei begrüsst sie grundsätzlich die Erweiterung des Geltungsbereiches auf aquatische Kulturen. Allerdings sind die vorgeschlagenen Formulierungen teilweise zu wenig präzise, verursachen zu grossen Interpretationsbedarf und würden damit zu Rechtsunsicherheit führen. Sie sind daher anzupassen.

*VETD*: Der VETD äussert sich nachfolgend nur zu den für den VETD relevanten Punkten in der Revision (gekennzeichnet mit VETD).

**BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

*lawa:* Die Zusammenlegung der Instrumente Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte zu Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PRL) wird begrüsst. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind.

*lawa:* Der Zeitplan für die Einführung der neuen PRL ist nicht realistisch und muss nach hinten verschoben werden. Dies begründet sich hauptsächlich darin, dass die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie) noch nicht vorliegen und die Kantone dann nur rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser knappen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Wir beantragen, dass die Kantone bzw. die KOLAS für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einbezogen werden. Im Sinne der Koordination beantragen wir eine Verschiebung der Einführung bis zur AP 2030+.

*VETD:* Wir erlauben uns erneut darauf hinzuweisen, dass eine von den kantonalen Vollzugsbehörden geforderte und vom BLW in Aussicht gestellte Anpassung der Direktzahlungsverordnung wie bereits bei der letzten Revision nicht aufgenommen wurde. Aus diesem Grund führen wir erneut die Anpassung des Anhangs 8, Ziffer 3.10 an.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>lawa:</i> Art. 10a Abs. 1 Bst. c	c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der <b>Jahreslohn jährliche Mindestlohn</b> nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, <b>welcher die Unterstellung unter das BVG regelt.</b>	korrekte Schreibweise verwenden
<i>lawa:</i> Art. 10b Abs. 1 Bst. b und Abs. 2	b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im <u>Jahr vor dem Beitragsjahr</u> kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde;  <sup>2</sup> Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist	Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das <u>letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr</u> vor dem Beitragsjahr.	
Iawa: Art. 10c Bst. a und b	<p>Der Versicherungsschutz muss umfassen:</p> <p><del>a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;</del></p> <p>b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung <b>der Risiken des Risikos</b> Invalidität <b>und Tod</b> infolge Krankheit und Unfall.</p>	<p>Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt.</p> <p>Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt.</p> <p>Selbstverständlich ist ein Kranken- und Unfalltaggeld sinnvoll und gehört zum freiwillig aufgebauten, bedarfsgerechten Versicherungsschutz.</p> <p>Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die Partnerin, der Partner aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.</p>
Iawa: Art. 10d	<p><del><sup>1</sup>Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.</del></p>	<p>Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ist zu verzichten.</p> <p>Bei der Taggeldversicherung handelt es sich um eine Verdienstaufschlagversicherung. Die Höhe der Versicherung richtet sich dementsprechend nach dem Verdienst, welcher eine Person erzielen kann oder allenfalls nach den Kosten, welche gedeckt werden müssen, wenn eine Person ihre Arbeit nicht mehr vollbringen kann (Aushilfe). Mit dem Tagesansatz von Fr. 100.– wäre somit ein Einkommen von Fr. 36'500.– versichert. In vielen Fällen dürfte dieser Betrag nicht dem effektiven Einkommen entsprechen, weshalb die Versicherungsleistung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gen ihre Leistungen bis auf das effektiv ausgewiesene Einkommen reduzieren könnten.</p> <p>Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt Fr. 22'050.–. Dementsprechend müsste der Betrag, wenn schon denn schon auf maximal Fr. 60.- festgelegt werden. Auch in diesem Fall müsste jedoch eine Überversicherung geprüft werden.</p> <p>Sollte am Taggeld festgehalten werden, müsste die Wartezeit von 60 auf 90 Tage erhöht werden. Die Betriebe sollen selber ihre Risikoabschätzung machen können.</p>
<p><i>lawa</i>: Art. 10e Abs. 1 Bst. a und b</p>	<p><sup>1</sup> Die Risikovorsorge <b>für Invalidität</b> muss vorsehen:</p> <p>a. eine Rente in der Höhe von mindestens <b>24'000 12'000.-</b> Franken pro Jahr; oder</p> <p>b. eine Kapitaleistung in der Höhe von mindestens 300'000 Franken, <b>sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte.</b></p>	<p>Die Risikovorsorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12'000.– kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Trotzdem führt die Versicherungspflicht zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann die Partnerin/Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren.</p> <p>Der Kanton Luzern würde es begrüßen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private Rente kontinuierlich fließen.</p> <p>Einzig mit der Vorgabe der Rente könnte die Regelung einfacher gehalten und die Kontrollierbarkeit vereinfacht werden.</p>
<p><i>lawa</i>: Art. 10f Abs. 2</p>	<p><sup>2</sup> <del>Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.</del> <b>Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist unbefristet gültig.</b></p>	<p>Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Betroffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit.</p> <p>Zudem verursacht das Gesuch einen bürokratischen und fi-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nanziellen Aufwand beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsgesellschaft und beim Vertrauensarzt, welcher über den Gesundheitszustand entscheiden muss.
<i>lawa</i> : Art. 14 Abs. 2 Bst. b	Abs. 2 b ist zu streichen  <sup>2</sup> Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, <b>p</b> und q, 71b sowie <del>78</del> und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1 <sup>bis</sup> , wenn diese Flächen und Bäume: <del>a-</del> sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; <del> und</del> <b>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</b>	Anrechnung von BFF an den ÖLN soll auch auf Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarung zulässig sein. Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1 dürfen solche Flächen LN des Betriebes sein.
<i>lawa</i> : Art. 14a	Verschiebung der Einführung auf 2030	Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden.
<i>lawa</i> : Art. 14a	Wiesen Qualitätsstufe II auch anrechnen in Tal- und Hügellzone  Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Extensiv genutzten Wiesen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügellzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a und um Wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügellzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b.	Q II Wiesen (wie auch andere flächige Q II Elemente) sind wertvolle Lebensräume in der Tal- und Hügellzone. Betriebe, welche bereits solche Q II Flächen haben, haben ein geringeres ökologisches Defizit auf ihrer Betriebsfläche. Sie haben diese wertvollen Flächen zudem bisher erhalten oder extra als Aufwertung oder Ackerstilllegungen im Rahmen von ökologischen Projekten angelegt. Diese erbrachten Leistungen müssen anerkannt werden. Diese wertvollen Q II Flächen müssen durch die Anrechnung geschützt werden, anstatt sie durch die Forderung nach neuen BFF unter Druck zu bringen. Die vielen Reaktionen (Bsp. Telefonanfragen)

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>der Ackerbaubetriebe in den zwei Jahren insbesondere zur Anrechnung der Q II Wiesen zeigen den Stellenwert zusätzlich auf.</p> <p>Zur administrativen Vereinfachung werden alle flächigen BFF mit Q II eines Betriebes in der Tal- und Hügelizeone angerechnet, dabei erfolgt keine weitere Differenzierung nach ihrer Lage, wie z.B. angrenzend an eine Ackerkultur.</p>
<p><i>uwe</i>: Art. 14a Anteil an BFF auf der Ackerfläche</p>	<p>Wir unterstützen die Variante 3, Beibehaltung der geltenden Bestimmungen (3.5% BFF auf Ackerfläche).</p> <p>Zusätzlich sollen folgende Flächen an die 3.5% BFF auf Ackerfläche angerechnet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stilllegungsflächen in Gebieten, in denen Projekte nach Art. 62a GSchG umgesetzt werden;</li> <li>- Feuchtflächen, inkl. temporäre Feuchtflächen, die als Streueflächen dienen (Art. 55, Abs. 1, Bst. e);</li> <li>- extensiv genutzte Wiesen (Art. 55, Abs. 1, Bst. a);</li> </ul> <p>Wassergraben, Tümpel, Teiche (Anh. 1, Ziff. 3.2.1).</p>	<p>Die Beschränkung der 3.5% auf die offene Ackerfläche (also ohne die Kunstwiesen) führt dazu, dass der Beitrag an die Ziele gemäss Pa. Iv bei der Risikoreduktion PSM und Nährstoffverluste um 40% abnimmt. Dies lehnen wir ab.</p> <p>In Gebieten mit Art. 62a-Projekten wird der Ackerbau bereits häufig durch Wiesen ersetzt. Damit leisten die betroffenen Betriebe schon einen Beitrag an die Biodiversitätsförderung und den Gewässerschutz. Es ist daher nicht sinnvoll, in solchen Gebieten eine weitere Reduktion der Ackerfläche zu verlangen.</p> <p>Zur wirkungsvollen Förderung insbesondere von Amphibien oder Libellen sind Feuchtflächen unerlässlich. Der Anreiz, solche Flächen, die ihr Potenzial oft gerade auch im Ackerbaugesbiet haben, anzulegen, ist heute klein. Durch die Anrechenbarkeit an die 3.5% in der Tal- und Hügelizeone können diese wertvollen Lebensräume in Wert gesetzt werden.</p>
<p><i>uwe</i>: Art. 14a 3.5% auf offener Ackerfläche statt Ackerfläche</p>	<p>Falls unser Antrag, die 3.5% auf die Ackerfläche zu beziehen nicht angenommen wird, stellen wir folgenden Eventualantrag:</p> <p>Da statt 9'300 ha nur 5'600 ha zusätzliche BFF benötigt werden, verringert sich auch die Risikoreduktion bei der Anwendung von PSM und Nährstoffen. Damit steigt auch das</p>	<p>Es darf nicht sein, dass bereits jetzt das Risiko besteht, dass die Ziele der Pa.Iv nicht erreicht werden. Gegenmassnahmen müssen ergriffen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Risiko, dass die Ziele der Pa. Iv 19.475 nicht erreicht werden (vgl. Erläuterungen, S. 32).</p> <p>Diese Reduktion der Risikominderung muss deshalb durch andere Massnahmen kompensiert werden (z. B. Erhöhung des Beitrags der Branche an die Risikominderung), die im Rahmen des Verordnungspaket 2024 festgelegt wird.</p> <p>Falls BFF auf Kunstwiesen angelegt werden (z. B. Kleeblüte in Trachtlücke gemäss RP Bienenfreundliche Landwirtschaft), sollen diese Flächen an den 3.5% anrechenbar sein. Dies kann insbesondere für Bio-Betriebe von Nutzen sein, die viele Grünfläche haben.</p>	<p>Kleeblüte in Trachtlücken wurden als wirksame Massnahmen beurteilt, um in der Trachtlücke ein Blütenangebot für Wild- und Honigbienen zu sichern.</p>
<p>uwe: Art. 14a, Abs. 4, Bst q Getreide in weiter Reihe</p> <p>(dito in Abs. 5)</p>	<p>Getreide in weiter Reihe ist von der Liste der anrechenbaren Flächen zu streichen.</p>	<p>Dieser BFF-Typ soll nur anrechenbar sein, wenn er mit PSM-freiem Getreidebau kombiniert wird. Mit BFF sollen Insekten gefördert werden, was im Widerspruch steht zu einer freien Anwendung von PSM.</p>
<p><i>lawa</i>: Art. 55, Weisung zu Abs. 1</p>	<p>Der erste Satz in der Weisung ist zu streichen:</p> <p>Abs. 1: <del><b>Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet.</b></del> Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.</p>	<p>Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar.</p>
<p><i>lawa</i>: Art. 58 Abs. 7</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Verzicht auf den Mähauflbereiter in BFF-Flächen schont erwiesenermassen die Kleinlebewesen und wird deshalb unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>lawa: Art. 78</i>	Zustimmung	<p>Der Kanton Luzern begrüsst die Zusammenführung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität.</p> <p>Der Zeitplan für die Einführung der neuen PRL ist nicht realistisch und muss nach hinten verschoben werden. Dies begründet sich hauptsächlich darin, dass die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie) noch nicht vorliegen und die Kantone dann nur rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser knappen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Wir beantragen, dass die Kantone bzw. die KO-LAS für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einbezogen werden. Im Sinne der Koordination beantragen wir eine Verschiebung der Einführung bis zur AP 2030+.</p>
<i>lawa: Art. 78 Abs. 2</i>	<p>Der Teilsatz zum Eigentum oder Pacht ist zu streichen:</p> <p><sup>2</sup> Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschaftnerinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, <del>und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt.</del></p>	<p>Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Beiträge sollen auch für Flächen in Gebrauchsleihe ausbezahlt werden dürfen. Auch wenn Gebrauchsleihe jährlich gekündigt werden könnte – so gilt auf diesen Flächen häufig aus anderen Gründen (Bsp. Gewässerraum mit Bewirtschaft-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tungseinschränkung) eine Auflage zur langfristigen Sicherung von BFF.
/awa: Art. 79 Abs. 2	Zustimmung	Gemäss Art. 79 Abs. 2 muss eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung sichergestellt werden. Dies ist ein zentraler Punkt, welchen wir begrüssen.
/awa: Art. 79a	Zum Prozess der Erstellung und Einreichung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist eine digitale Plattform Voraussetzung. Es sollen auch Datenmodelle für die Formulierung und Überprüfung der Ziele erstellt werden. Das Ganze soll GIS-basiert aufgebaut werden. Zur Erarbeitung dieser Datenmodelle sind die Kantone frühzeitig einzubeziehen.	<p>Der aktuelle Stand der Technik muss genutzt werden, damit der administrative Aufwand für alle Beteiligten möglichst tief gehalten werden kann. Für den Prozess der Erstellung, Vorprüfung und Prüfung der Projektberichte soll ein digitaler Prozess aufgebaut werden. Für die Zielformulierungen und Auswertungen sollen im Zeitalter mit GIS mehrheitlich standardisierte Modelle erstellt werden.</p> <p>Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestaltet sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.</p>
/uwe: Art. 79a  Prüfung von Biodiversitätsmassnahmen und entsprechenden Beiträgen gemäss Wirkung	Zur Prüfung und Bewilligung muss das BAFU eingebunden werden. Ein Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.	Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern. Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.
/awa: Art. 101 Abs. 2 Bst. c (neu)	c. <b>Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme das Erfordernis.</b>	Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
lawa: Art. 115h Abs. 1	1 Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, <b>die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben mit Jahrgang 1972 oder älter</b> , besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall.	formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit
lawa: Anhang 1, Ziff. 1.1 Bst. d	Zustimmung	Wird begrüsst, da eine administrative Vereinfachung und ein einheitlicher Vollzug. Verschiedenen Berechnungstools müssen nicht abgeglichen werden.
lawa: Anhang 1, Ziff. 2.1.1-2.1.3	Zustimmung	Wird begrüsst, da eine administrative Vereinfachung und dient zur Erfüllung der Mitteilungspflicht.
uwe : Anh. 1, Ziffer 2.1.2: Berechnung Nährstoffbilanz	Wir unterstützen die Pflicht, die digitalisierte Nährstoffbilanz einzusetzen.	
lawa: Anhang 1, Ziff. 2.1.8	Zustimmung	Nach dem Wegfall des Fehlerbereichs von 10 % können Ausnahmefälle oder Härtefälle mit dem Übertrag abgedeckt werden.  Der Kanton muss aber die Information automatisch erhalten, damit in einem Folgejahr bei Bedarf risikobasiert kontrolliert werden kann.
uwe: Anh. 1 Ziffer 2.1.8: Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr	Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab.	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z.B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies widerspricht der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
lawa: Anhang 1, Ziff. 6.1a.4	Zustimmung	Die Präzisierung und Beschränkung der Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Abdrift und Abschwemmung erachten wir als sinnvoll und wichtig. Ziff. 6.1a.4 schafft Anreize für einen Pflanzenschutz mit geringem Risiko. Ob ein Stoff in Anhang 1 Teil A Chemische Stoffe enthalten ist, soll im Verzeichnis (psm.admin.ch) vermerkt werden. Zudem soll vermerkt werden, ob es sich um einen «Stoff mit geringem Risiko» handelt.
lawa: Anhang 1, Ziff. 2.1.8	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist <b>rückwirkend per 01.01.2024</b> wie folgt zulässig:	Die 10 % Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden.
lawa: Anhang 2, Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung <b>nur</b> eingesetzt werden. <del>„wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen.“</del> Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.  <b>Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</b>	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung ist abzulehnen. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist leider nicht lösbar. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze ist genügend.
lawa: Anhang 4, Ziff. 1.1.4	Zustimmung	Umformulierung wird begrüsst.
lawa: Anhang 8, Ziff. 2.1a.1	Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall <b>wird eine Nachreichfrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge</b> beträgt die Kürzung beim <b>zweiterst</b> maligen Verstoss	Es kommt weder die Umwelt noch Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.</p> <p>Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>eigenem Einkommen hin und her wechseln.</p> <p>Die Nachreichfrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</p>
<p><i>lawa</i>: Anhang 8, Ziff. 2.1.6; 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</p>	<p>Überprüfen der Anpassung resp. Streichung</p>	<p>Es stellt sich die Frage ob eine Anpassung resp. Streichung der Anforderungen zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist resp. ob die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 115h genügen, damit eine Kürzung bei einem Mangel umgesetzt werden kann.</p>
<p><i>uwe</i>: Anh. 8 Ziffer 2.2.9a Bst. b, c und d Einhaltung Vorgaben gemäss PSM-Zulassung in Bezug auf Abschwemmung und Abdrift</p>	<p>Die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift sollen Bestandteil des ÖLN sein und somit dort kontrolliert werden.</p> <p>Falls diesem Antrag nicht zugestimmt wird, verlangen wir Erläuterungen, wie der Vollzug der PSMV gestärkt werden soll und die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift kontrolliert werden.</p>	<p>Abschwemmung und Abdrift sind eine bedeutende Quelle für PSM-Einträge auf Flächen, auf denen PSM unerwünscht sind. Die Kontrolle der Bestimmungen ist deshalb präzise aufzubauen.</p>
<p><i>lawa</i>: Anhang 8, Ziff. 2.4.5 c</p>	<p><del>Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i oder k werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.</del></p>	<p>Damit die Änderungen 2023 in der DZV (in Art. 58, Weisung zu Abs. 3 und Anhang 8, Ziffer 2.1.7) zur Handhabung von verunkrauteten Brachen und Säumen gelten, muss zwingend dieser seit 2023 veraltete Punkt gelöscht werden.</p>
<p><i>lawa</i>: Anhang 8, Ziff. 2.9a</p>	<p>2.9a.5 fehlt: Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.</p>	<p>Dies war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.</p>
<p><i>VETD</i>: Anhang 8, Ziffer 3.10</p>	<p>Gleichstellung Ganzjahres- und Sömmerungsbetriebe betreffend Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung. Die Ziffer</p>	<p>Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	3.10 ist entsprechend zu ergänzen	<p>die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Einerseits stellt die Vorgabe eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben dar; andererseits führt sie zu administrativem Mehraufwand bei den für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW-Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt. Erneut ist diese Änderung nicht in die Direktzahlungsverordnung eingeflossen und wir bitten darum, dies noch in die Revision aufzunehmen.</p>

**BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
*lawa:* Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich in den vergangenen Jahren als effektives Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Kontrollen ist in unserem Sinne. Rund 20 % der Kosten müssen für die korrekte Probeentnahme aufgewendet werden. Dies belastet die Kantonsbudgets stark. Wir beantragen, dass der Bund die Zielgrösse der finanzierten Proben auf 800 festlegt, jedoch die vollen Kosten inklusive Probeentnahme von aktuell rund Fr. 500.– übernimmt. Der Kanton leistet seinen Beitrag, indem er die gesamte Administration in Zusammenhang mit den Laborproben übernimmt.  
*uwe:* Wir begrüssen die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben, anhand der die Einhaltung des ÖLN und spezifischen Direktzahlungsprogramme für Pflanzenschutz geprüft werden sollen und die Grundkontrollen ergänzen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>lawa:</i> Art. 7a	Zustimmung	Zielgrössen und Entschädigung sind zu überprüfen.
<i>uwe:</i> Art. 7a, Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen	Der Zugang der kantonalen Umwelt- und Landwirtschaftsämter zu den Ergebnissen der Laboranalysen ist sicherzustellen.	Die kantonalen Umwelt- und Landwirtschaftsämter brauchen Zugang zu den Daten, um die geltenden Gesetze konsequent vollziehen zu können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

*DILV:* Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden.

*DILV:* In der EU ist die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision weiter an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Auffallend ist, dass weiterhin einzelne relevante Bereiche nicht an die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 angepasst werden – beispielsweise die Vorschriften zur *Umstellung*. Auf diese kritische Abweichung zum EU-Öko-Recht ist zur Gewährleistung der Bio-Qualität für in der Schweiz gehandelte Bio-Produkte und zur Sicherstellung des Täuschungsschutzes zwingend zu verzichten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>DILV:</i> Art. 1 Abs. 3	Ergänzung analog der EU-Verordnung: "Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung <i>sowie</i> für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd <i>wildlebender Tiere</i> ".	Aus Abs. 3 sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung bzw. eine Ergänzung analog der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (Art. 3 Ziffer 2) erfolgen.
<i>DILV:</i> Art. 4 Bst. a	Einfachere Formulierung bei der Aufzählung: "Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse <sub>1</sub> <del>und</del> Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen."	Die Aufzählung der verschiedenen Erzeugnisse sollte nicht immer mit "und" oder "sowie" eingeleitet werden, sondern auch durch Abtrennung mit einem Komma erfolgen. Auf diese Weise wirkt die Aufzählung weniger schwerfällig.
<i>DILV:</i> Art. 4 Bst. g	Präzisierung des Begriffs "Anlagen": "Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten <i>Aquakulturanlagen</i> ."	Bei der Erklärung der Aquakultur sollte das Wort "Anlagen" genauer umschrieben werden (analog zu Art. 3 Ziffer 33 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziffer 34 der Verordnung (EU) 2013/1380).
<i>DILV:</i> Art. 4	Den Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" analog der EU-Verordnung definieren, falls der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll.	Neu soll unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt werden. In der Bio-Verordnung wird dieser Ausdruck bisher nicht verwendet.  Falls unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Erzeugnisse" tatsächlich neu verwendet werden soll, so ist dieser Ausdruck unter Art. 4 zu erfassen und anzugeben, was darunter zu verstehen ist (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Auf diese Weise können Interpretationsspielräume vermieden werden.
<i>DILV</i> : Art. 4	Neu den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der EU-Verordnung definieren.	Durch die Definition des Begriffs "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziffer 17) können unter Art. 13a und 33a verständlichere und kürzere Formulierungen gewählt werden.  Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 13a und Art. 33a.
<i>DILV</i> : Art. 5 Abs. 2	Präzisere Formulierung: "Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden <i>oder in Aquakulturanlagen herstellen</i> und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt."	Unter Abs. 2 werden neu die Unternehmen erfasst, die Erzeugnisse in Aquakulturanlagen produzieren. Die Formulierung sollte verständlicher / einfacher gewählt werden.
<i>DILV</i> : Art. 8 Abs. 1 <sup>bis</sup>	Der Teil zur Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur ist zu streichen: "Die Zertifizierungsstelle kann... <del>für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur</del> eine kürzere Umstelldauer bewilligen."  Auf die Umstellung ist unter "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art. 16h <sup>bis</sup> einzugehen. Es sind die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1. der Verordnung (EU) 2018/848 aufzuführen.	Unter Art. 8 Abs. 1 <sup>bis</sup> wird neu eingefügt, dass die Zertifizierungsstelle für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen kann.  Die Produktionsanforderungen der Aquakulturtiere und Algen richtet sich gemäss dem neu eingefügten Art. 16a der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft nach dem Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848. Im Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 werden auch die Umstellungsfristen vorgegeben. Somit kommen die dort aufgeführten Fristen zum Tragen. Spezielle Bewilligungen durch die Zertifizierungsstellen sind deshalb nicht nötig und nicht zielführend. Es würde zu Widersprüchen führen, wenn die

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Zertifizierungsstelle andere Fristen bewilligt als in der EU-Verordnung angegeben.</p> <p>Auf die Umstellung ist in der Bio-Verordnung im "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art. 16h<sup>bis</sup> einzugehen. Im neuen Artikel sollten die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden.</p> <p>Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren. Bei diesen wird im "4. Abschnitt: Nutztierhaltung" unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung auf die Umstellung eingegangen. Die dort aufgeführten Umstellungszeiträume entsprechen denjenigen der EU.</p>
<p><i>DILV</i>: Art. 8 Abs. 1<sup>ter</sup></p>	<p>Der neu vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 1<sup>ter</sup> ist wie bisher wegzulassen oder so anzupassen, dass der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann und es zu keiner Diskrepanz mit der EU kommt.</p>	<p>Neu wird erwähnt, dass die Zertifizierungsstelle bei Bioflächen für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Bio-Anforderungen verzichten kann, wenn aufgrund von höherer Gewalt nach Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV das Einhalten unmöglich wird. Die biologische Produktion soll danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden können, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.</p> <p>Dieser neu vorgeschlagene Absatz führt zu Missbrauchspotential. Der Absatz ist zu schwammig verfasst und entspricht – so formuliert – auch nicht den Bio-Anforderungen der EU.</p> <p>Es ist nicht klar, was genau unter "begrenztem Zeitraum" zu verstehen ist. Der Ausdruck bietet einen grossen Interpretationsspielraum und ist deshalb zu ungenau.</p> <p>Zudem wird der neue Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt. In den beiden Verordnungen im Bio-Bereich wird diese Wortwahl bisher nicht verwendet.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Wird der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung aufgeführt, so sollte dieser zur Verbesserung der Verständlichkeit unter Art. 4 erfasst und umschrieben werden (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es bei diesem Absatz konkret um den Einsatz nicht zulässiger Mittel bzw. Stoffe auf Bioflächen im Pflanzenbau geht, wenn Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV vorliegt.</p> <p>Nach der Behandlung mit unzulässigen Pflanzenschutzmitteln soll prinzipiell nicht auf eine Umstellungsfrist verzichtet werden dürfen.</p> <p>Der Umstellungszeitraum sollte – wie in der EU – nur in den beiden Fällen nach Anhang II Teil I Ziffer 1.7.3 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848 reduziert werden können.</p> <p>Werden diese beiden Fälle erfüllt, so kann der verkürzte Umstellungszeitraum unter Berücksichtigung folgender Erfordernisse festgesetzt werden (entsprechend Anhang II Teil I Ziffer 1.7.4 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufgrund der Abbaurate des eingesetzten Mittels oder Stoffes muss sichergestellt sein, dass der Gehalt an Rückständen im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist.</li> <li>b) Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden.</li> </ul>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Fazit:  Aufgrund des Täuschungsschutzes darf der vorgeschlagene Absatz in dieser Form nicht in Kraft gesetzt werden. Nach der Behandlung mit einem unzulässigen Mittel ist bei der Aufnahme der biologischen Produktion in jedem Fall eine erneute Umstellung nötig. Nur wenn von der Behörde Bekämpfungsmassnahmen mit unzulässigen Mitteln <i>verfügt bzw. vorgeschrieben</i> werden, kommt eine Reduktion des Umstellungszeitraums in Betracht (analog EU). Die Umstellungsfrist ist dabei so festzusetzen, dass der Stoff im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze nach dem Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist und somit die "Integrität des biologischen Erzeugnisses" nicht mehr beeinträchtigt ist. Die auf die Behandlung folgende Ernte darf in jedem Fall nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Auf den Absatz ist wie bisher zu verzichten oder so wie oben beschrieben entsprechend den EU-Vorschriften anzupassen, damit der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann.</p>
DILV: Art. 13a	Die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial ist in der Bio-Verordnung ebenfalls zu regeln.	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben in der EU ebenfalls geregelt ist. Im Sinne der Vereinfachung und aufgrund der mengenmässigen Bedeutungslosigkeit werde darauf verzichtet, dies in die Schweizer Bio-Verordnung zu übernehmen. Eine solche Begründung ist nicht akzeptabel und nicht im Sinne von Bio. Die Anforderungen zur Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial sind unabhängig von der Menge festzulegen.
DILV: Art. 13a Art. 33a	Zum Saatgut und dem vegetativen Vermehrungsmaterial	Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen.</p> <p>Unter Art. 4 den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" definieren und diesen Ausdruck unter Art. 13a und Art. 33a verwenden.</p> <p>So beispielsweise im Titel unter 13a: "Verwendung von nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial".</p>	<p>hervor, dass sich "biologisch" bzw. "nicht biologisch" immer auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht.</p> <p>Zum besseren Verständnis ist es angebracht, die Begriffe "biologisch" bzw. "nicht biologisch" auch bei dem "vegetativen Vermehrungsmaterial" zu wiederholen.</p> <p>Dies kann schwerfällig werden. Deshalb wird vorgeschlagen, unter Art. 4 den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" zu definieren (analog Art. 3 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2018/848) und unter Art. 13a und 33a kurz den Wortlaut "biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial" bzw. "nicht biologische Pflanzenvermehrungsmaterial" zu verwenden. Dies trägt zur besseren Verständlichkeit bei.</p> <p>Siehe dazu auch Ausführungen unter Art. 4.</p>
<p><i>DILV</i>: Art. 13a Abs. 4 Art. 13a Abs. 5</p>	<p>Die Regelung hinsichtlich Meldung und Bewilligung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial ist zu überprüfen und so anzupassen, dass der Sachverhalt unmissverständlich wird. Wie in der EU sollte in jedem Fall eine Bewilligung nötig sein, wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wird.</p>	<p>In der Schweiz gibt es eine Meldepflicht (Abs. 4) und eine Bewilligungspflicht (Abs. 5), wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt werden soll.</p> <p>Die Unterscheidung, wann welches System (Meldung / Bewilligung) zum Tragen kommt, geht aus Absatz 4 und 5 zu wenig klar hervor.</p> <p>Die Meldung erfolgt an den Betreiber des Informationssystems, also an das FiBL. Wie das FiBL vorzugehen hat, wenn es bei der Meldung Verstöße feststellt, kann aus der Bio-Verordnung ebenfalls nicht entnommen werden.</p> <p>Neu soll auch die Bewilligung vom FiBL ausgestellt werden und nicht mehr vom BLW. Damit fällt nun alles in den Zuständigkeitsbereich vom FiBL.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Aufgrund dieser Änderung sollte das ganze Melde- und Be- willigungssystem überprüft werden.</p> <p>In der EU gibt es nur Einzelgenehmigungen und kein Melde- system. Es ist zu überprüfen, ob die Handhabung der EU im Sinne von Bio nicht auch in der Schweiz übernommen wer- den sollte.</p>
<i>DILV</i> : Art. 13a Abs. 6 Bst. b	<p>Wie bisher den Ausdruck "aus Gründen der Pflanzenge- sundheit" verwenden.</p>	<p>Neu wird der Ausdruck "aus phytosanitären Gründen" an- stelle von "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwendet. Der Begriff "phytosanitär" wird bisher weder in der Bio-Ver- ordnung noch in der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 ver- wendet.</p> <p>Zudem wird im Art. 16k Abs. 2 Bst. d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft auf Art. 13a Abs. 6 der Bio-Verordnung verwiesen und der Wortlaut "aus Grün- den der Pflanzengesundheit" benutzt.</p> <p>Deshalb den aktuellen Wortlaut beibehalten.</p>
<i>DILV</i> : Art. 15b	<p>Bei Sömmerungsbetrieben die bisherigen Anforderungen unter Art. 15b beibehalten, sie neu aber in zwei Absätzen aufführen:</p> <p>"Abs. 1 Werden die Tiere gesömmert, so hat die Sömme- rung auf Biobetrieben zu erfolgen. Abs. 2 In besonderen Fällen kann die Sömmerung auf Be- etrieben erfolgen, welche die Anforderungen nach den Arti- keln 26-34 DZV einhalten."</p> <p>Neu den Abs. 3 einführen, der die Anforderungen unter Abs. 2 präzisiert, wie:</p>	<p>Aktuell steht unter Art. 15b im ersten Satz, dass die Sömme- rung auf Biobetrieben zu erfolgen hat. Dies sollte beibehal- ten werden. Wie bisher sollte nur in besonderen Fällen der aktuell geltende zweite Satz zur Anwendung kommen. Die bisherigen Anforderungen unter Art. 15b sollten beibehalten werden.</p> <p>Der neu vorgesehene Abs. 2 ist unverständlich. Unter Abs. 2 steht zweimal der Ausdruck "diese Verord- nung". Es ist nicht klar, worauf sich "diese Verordnung" je- weils bezieht. Auf die Bio-Verordnung oder die DZV unter Abs. 1.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>"Abs. 3 Werden Tiere auf Sömmerungsflächen nach Absatz 2 gehalten, so ist die räumliche Trennung dieser Tiere von nicht nach den Anforderungen der Bio-Verordnung gehaltenen Tieren sicherzustellen."</p>	<p>Zudem ist es nicht zielführend, wenn an dieser Stelle auf die Kennzeichnung eingegangen wird.</p> <p>Die Kennzeichnungsanforderungen sind in der Bio-Verordnung im 3. Kapitel umschrieben. Diese thematische Gliederung der Verordnung sollte bestehen bleiben, zum Beispiel durch Anfügen eines zusätzlichen Absatzes in Art. 17, falls es mit der neu vorgeschlagenen Formulierung überhaupt noch eine Vorschrift zur Kennzeichnung braucht.</p> <p>Denn entweder werden die Tiere getrennt gehalten, oder die Sömmerung entspricht nicht den Vorschriften dieser Verordnung und sie dürfen nicht als Bio gekennzeichnet werden.</p>
<p><i>DILV</i>: 5. Abschnitt: Aquakultur nach Art. 16h<sup>bis</sup></p>	<p>In einem separaten Artikel nach Art. 16h<sup>bis</sup> ist auf die Umstellung bei den Aquakulturen (Algen und Aquakulturtiere) einzugehen. Dabei sind die entsprechenden Umstellungszeiträume der EU zu übernehmen.</p>	<p>In einem neuen Artikel nach Art. 16h<sup>bis</sup> sollte auf die Umstellung bei der Aquakultur (Algen und Aquakulturtiere) eingegangen werden. In diesem Artikel sollten die Umstellungszeiträume entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden.</p> <p>Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren (4. Abschnitt: Nutztierhaltung unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung).</p> <p>Es ist nicht zielführend, wenn die Zertifizierungsstelle – wie im Verordnungsentwurf vorgesehen – nach ihrem Gutdünken die Umstellungsdauer bei der Aquakultur festlegt und bewilligt. Siehe dazu weitere Ausführungen unter Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup>.</p>
<p><i>DILV</i>: Art. 21b</p>	<p>In Art. 21b ist der Begriff "Zusammensetzung" überall durch den Ausdruck "Verzeichnis der Zutaten" zu ersetzen. Der Begriff "Bestandteil" bzw. "Hauptbestandteil" ist überall</p>	<p>Neu werden die Kennzeichnungsforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt.</p> <p>Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe und Ausdrücke verwendet werden wie bei den Lebensmitteln unter Art. 18</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	durch den Begriff "Zutat" bzw. "Hauptzutat" zu ersetzen.	der Bio-Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischen Heimtierfuttermitteln. Dies heisst somit: "Verzeichnis der Zutaten" anstelle "Zusammensetzung" und "Zutat" anstelle "Bestandteil". Der Begriff "Bestandteil" ist zu ungenau, da darunter auch einzelne Inhaltsstoffe fallen. In diesem Artikel geht es nicht um einzelne Stoffe, sondern um die Zutaten.
<i>DILV</i> : Art. 30a <sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. c	Anpassung der Erzeugniskategorien: "c. Algen, <i>Aquakulturtiere</i> und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."	<p>Neu werden die Erzeugniskategorien "c. Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" erfasst.</p> <p>Die Angaben unter c. sind nicht nachvollziehbar. Die Aquakulturtiere werden nicht separat erwähnt. Wo sind die Aquakulturtiere einzuordnen? Fallen die Aquakulturtiere unter "b. Tiere..." (dann wäre dies aber im Widerspruch mit Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 1 Abs. 2<sup>bis</sup> der Bio-Verordnung) oder fallen sie unter "c.... unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" (in diesem Fall müssten aber auch die separat erwähnten Algen dort aufgeführt werden)?</p> <p>Aufgrund der Terminologie bei den anderen Erzeugniskategorien sowie den Besonderheiten beim Schweizer Landwirtschaftsrecht ist folgende Erzeugniskategorie am sinnvollsten:            "c. Algen, <i>Aquakulturtiere</i> und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."</p>

**BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>lawa</i> : Art. 3a	Streichen	Die geltenden Bestimmungen gemäss Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung reichen aus. Die zugeteilte Zone ist massgebend. Eine Gesamtmelioration ist kein Instrument, um die bestehenden Grenzen gemäss Produktionskataster in Frage zu stellen und neu zu beurteilen / verhandeln.
<i>lawa</i> : Art. 6 Abs. 2bis	Streichen	gemäss Begründung Art. 3a
<i>lawa</i> : Art. 6 Abs. 3	Beibehaltung des bisherigen Rechts	

**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

*lawa*: Der Prozess bei den neueren Strukturverbesserungsmassnahmen (Anhang 6 Ziffer 3 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt-und tierfreundlichen Produktion) muss vereinfacht werden. Der administrative Aufwand ist im Verhältnis zum Beitrag in keinem Verhältnis.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>lawa</i> : Art. 6 Abs. 3	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Aktuell können zwei Betriebe mit 0.6 SAK (Gewerbegrenze Berggebiet Kanton Luzern) unterstützt werden. Infrastrukturen wie Strassen sind für eine effiziente Bewirtschaftung auch für kleinere Betriebe eine wichtige Basis und Voraussetzung. Mit der Erhöhung der Anforderungen (SAK) können diverse Strassen nicht mehr subventioniert werden.
<i>lawa</i> : Art. 57 Abs. 1 und 4	Beibehaltung der bisherigen Formulierung	Die Formulierung ist unglücklich. Um Entscheidungshilfen zu erhalten sind Grundlagen zu erarbeiten. In der Regel nennen wir diese «planerische Vorarbeiten». Es sind dies Zustandsaufnahmen, Massnahmenplanungen, Berichte und Sanierungsvorschläge im Status eines Vorprojektes mit Kostenschätzung.













**BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>lawa</i> : Art. 10, 4. Abschnitt	Zustimmung	Sinnvolle Erweiterung mit Lebensmittelabfällen, sowie der Versuchs- und Forschungsbetriebe.
<i>lawa</i> : Art. 10 Abs. 1 und 2	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzungen mit den Lebensmittelabfällen.
<i>lawa</i> : Art. 11	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzungen mit den Lebensmittelabfällen.
<i>lawa</i> : Art. 12	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzungen, offenere Formulierung und Nachweis der Versuchstätigkeit.
<i>uwe</i> : Art. 12 Abs. 1 und 1bis höhere Bestände als die in der Verordnung angegebenen Limiten	Aus statistischen Gründen scheint es notwendig zu sein, fallweise höhere Bestände zu halten, als die HBV erlaubt. Diese Regelung soll nun auch für private Unternehmen eingeführt werden. Wir sind damit nur einverstanden, falls die Critical Loads eingehalten werden können und alle erforderlichen Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen umgesetzt werden.	Höhere Tierbestände widersprechen der Umwelt- und Klimastrategie des Bundes. Es braucht somit Vorgaben für die Umsetzung von Art. 12.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>





**BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alleEr- gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>lawa</i> : Art. 13 Abs 1	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzung mit den Schlachtbetrieben.
<i>lawa</i> : Art. 24	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzung mit den Schlachtbetrieben.





**BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

*lawa:* Die neue Verordnung ist kritisch hinsichtlich Symptom, statt dem wichtigen und richtigen Ziel der Ursachenbekämpfung, zu prüfen. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements, wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung), standortangepasste und robuste Kulturen, sind parallel auszubauen. Damit muss innerhalb und insbesondere nach Auslauf der Anschubfinanzierung die Ernteversicherung möglichst wenig beansprucht werden.

*uwe:* Wir sind skeptisch gegenüber den Beiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen zur Absicherung des Risikos von Trockenheit und Frost. Es darf nicht sein, dass der Bund Beiträge bezahlt und die Landwirtschaftsbetriebe keine Anpassungsmassnahmen umsetzen respektive nicht standortgerecht produzieren.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>lawa:</i> Art. 2	Anpassung	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen.
<i>lawa:</i> Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Ein Selbstbehalt in der niedrigen zweistelligen Grössenordnung erachten wir als zielführend, damit Anreize bestehen die Versicherung abzuschliessen, aber dennoch Massnahmen zur Vorsorge gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen umzusetzen.
<i>uwe:</i> Neuer Artikel: Überprüfung	Das BLW überprüft, dass die Beiträge nicht an Betriebe bezahlt werden, die nicht standortgerecht produzieren resp. ihr Anpassungspotenzial nicht ausgeschöpft haben.	Mit der Beschränkung des Anteils des Bundes auf 30% der Prämien und einem Mindestselbstbehalt von 15 % der Versicherungssumme soll verhindert werden, dass Produktionssysteme unterstützt werden, die nicht an lokale Bedingungen angepasst sind, was der Klimastrategie widersprechen würde. Eine Überprüfung dieser Beschränkungen ist deshalb notwendig und allenfalls sind die Voraussetzung der Bundesbeiträge anzupassen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

*VEDD:* Es ist nicht ausgeführt, dass pro Thema nur ein Netzwerk unterstützt werden soll. Im Sinne der effizienten Mittelverwendung sollten zum Beispiel nicht mehrere Tiergesundheitsnetzwerke parallel finanziert werden. Eine entsprechende Präzisierung zumindest im erläuternden Bericht würden wir begrüßen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>VEDD:</i> Art. 5. Abs. 3	Das BLW <del>kann</del> <b>zieht</b> für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter <b>bei</b> . <b>Es kann bei Bedarf auch</b> externe Expertinnen und Experten beiziehen.	Diese Verordnung wird explizit begrüsst. Da es in der Natur der Sache liegt, dass Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sektorenübergreifend wirken, sollten für die Prüfung der Gesuche zwingend weitere Bundesämter (insbesondere das BLV) einbezogen werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>



**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

*DILV:* Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich dieser Verordnung wird ausdrücklich begrüßt. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden.

*DILV:* Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich in der Vorlage aber an einigen Stellen von jenen der EU-Gesetzgebung. Dies führt zu unnötigem Interpretationsbedarf. Die Formulierungen sind daher denjenigen der korrespondierenden EU-Erlasse anzupassen, sofern nicht tatsächlich eine Diskrepanz zu den europäischen Regelungen beabsichtigt wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>DILV:</i> Art. 16a</p>	<p>Die Begriffe sind entsprechend dem Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 anpassen:</p> <p>"Bei der Produktion von <i>Aquakulturtieren</i> und <i>Algen</i> müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 eingehalten werden."</p>	<p>Unter Art. 16a werden die Produktionsvorschriften der EU für Aquakulturtiere und Algen übernommen, indem auf Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 verwiesen wird.</p> <p>Dies ist zu begrüßen.</p> <p>Die unter Art. 16a aufgeführten Begriffe unterscheiden sich aber von den Begriffen der EU. Zum besseren Verständnis sollten die gleichen Begriffe übernommen werden wie in der Überschrift im Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (also "Aquakulturtiere" anstelle "unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" sowie "Algen" anstelle von "Wildalgen"). Damit werden Interpretationsspielräume vermieden.</p>
<p><i>DILV:</i> 2b. Abschnitt Art. 16g bis Art. 16k</p>	<p>Zum Saatgut und dem vegetativem Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen.</p> <p>Es wird die gleiche Handhabung beantragt wie unter Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung. Den Begriff</p>	<p>Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich hervor, dass sich "biologisch" bzw. "nicht biologisch" immer auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	"Pflanzenvermehrungsmaterial" – wo möglich – auch beim Abschnitt 2b sowie unter Art. 16g bis Art. 16k verwenden.	Es wird deshalb das Vorgehen unter Art. 13a und 33a der Bio-Verordnung vorgeschlagen.  Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 4, Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung.
<i>DILV</i> : Art. 16k	Die Informationen im jährlichen Bericht sind aufgrund der Änderungen unter Art. 33a der Bio-Verordnung anzupassen.  Im Abs. 1 den Verweis auf die Bio-Verordnung korrigieren: "... gemäss Artikel 13a Absatz 3 der <u>Bio</u> -Verordnung..."	Das Informationssystem für biologisch erzeugtes Vermehrungsmaterial wird unter Art. 33a der Bio-Verordnung angepasst (u.a. hinsichtlich Bewilligungen). Basierend darauf sollten auch die Informationen im jährlichen Bericht angepasst werden.  Zudem ist unter Art. 16k Abs. 1 der Verweis auf die Bio-Verordnung unvollständig. Es geht nicht hervor, um was für eine Verordnung es sich handelt.
<i>DILV</i> : Anhang 1 Ziffer 3: Weitere Substanzen und Massnahmen	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung in der rechten Spalte den Teil "keine chemisch-synthetischen Stoffe" wie bisher aufführen.  Werden chemisch-synthetische Stoffe zur Effizienzsteigerung erlaubt, so sind diese dort explizit als Ausnahmen aufzuführen.	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung soll gemäss der Vorlage in der rechten Spalte die Angabe "keine chemisch-synthetischen Stoffe" gestrichen werden.  In den Erläuterungen steht, dass in den letzten Jahren neue Netz- und Haftmittel auf den Markt gekommen seien, welche die Regenfestigkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern und zur Einsparung von Wirkstoffen führen kann (insbesondere bei Kupferfungiziden). Eine Reihe solcher Netz- und Haftmittel basiere auf Hydroxyproylstärke (eine modifizierte Stärke), die chemisch hergestellt aber biologisch gut abbaubar sei. Gegen den Einsatz solcher Mittel ist prinzipiell nichts einzuwenden. Sie sollten aber in der Liste bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung explizit als Ausnahmen vom Verbot für chemisch-synthetische Stoffe aufgeführt werden.  Bei den Bio-Grundsätzen steht in der Bio-Verordnung unter

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Art. 3 Bst. b, dass der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe vermieden wird. Dies wird in der Bio-Werbung auch immer wieder betont. Das Streichen des Ausdrucks "keine chemisch-synthetischen Stoffe" bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung bietet Missbrauchspotential – wie dies auch die langjährige Erfahrung gezeigt hat. Dies muss verhindert werden – ebenfalls im Zusammenhang mit dem Täuschungsschutz.</p> <p>Aus diesem Grunde ist der Ausdruck "keine chemisch-synthetischen Stoffe" beizubehalten. Die Ausnahmen von diesem Verbot sind separat abschliessend aufzuführen.</p>
<p><i>DILV</i>: Anhang 3 Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe</p>	<p>Streichen von Propolis im Zusammenhang mit E 551</p>	<p>E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein.</p> <p>Damit wird der Eindruck vermittelt, dass Propolis generell als Lebensmittel beurteilt werden kann. Bei Propolis ist der Novel Food-Status nicht bekannt und muss zuerst abgeklärt werden. Bis Ende April 2017 wurde für das Inverkehrbringen von Propolis aufgrund der möglichen pharmakologischen Wirkung in der Schweiz keine Bewilligung als Lebensmittel durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erteilt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik. Zudem ist bekannt, dass diverse Inhaltsstoffe von Propolis bei empfindlichen Personen in Einzelfällen zu teilweise schweren allergischen Reaktionen führen können (Allergiepotenzial!).</p> <p>Wäre E 551 bei Propolis erlaubt, so müsste dies aus Anhang 3 (Anwendungsliste) der Zusatzstoffverordnung hervorgehen. Dem ist aber nicht so.</p> <p>Propolis ist aus der Liste zu streichen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>







